



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 23. Dezember 2003

Nr. 19

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am „Braunschweiger Weihnachtsmarkt“ .....	103
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften.....	103

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am "Braunschweiger Weihnachtsmarkt" vom 9. Dezember 2003

Auf Grund des § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) und der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Teilnahme am "Braunschweiger Weihnachtsmarkt" vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 28. September 2001, S. 125 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

##### Marktbereich, Dauer und Öffnungszeiten

- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch nach Totensonntag. Er ruht am 24. Dezember und endet am 28. Dezember. Der Verwaltungsausschuss kann das Ende des Weihnachtsmarktes auf einen anderen Zeitpunkt festlegen oder weitere Tage der Marktruhe vorsehen, insbesondere den 25. Dezember.

2. Nach § 5 wird § 5 a eingefügt:

#### § 5 a

##### Attraktivität der Betriebe, Auswahlkommission

- (1) Während des Weihnachtsmarktes wählt die nach Abs. 3 zu bildende Auswahlkommission die vier attraktivsten Weihnachtsmarktstände bzw. Fahrgeschäfte aus. Dabei werden zwei Trink- und Imbissbetriebe bzw. Schaustellerbetriebe sowie zwei Stände aus den übrigen Verkaufseinrichtungen mit je einer Urkunde prämiert. Diese Auswahl soll insbesondere nach der weihnachtsmarktspezifischen Ausschmückung der Stände und nach der Präsentation der angebotenen Waren oder Dienstleistungen erfolgen.
- (2) Für den unattraktivsten Betrieb des Weihnachtsmarktes wird der "Saure Tannenzapfen" vergeben. Hinsichtlich der Auswahl gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Betrieb zweimal infolge mit dem "Sauren Tannenzapfen" versehen wurde, können für die Dauer von bis zu 5 Jahren von der Teilnahme am "Braunschweiger Weihnachtsmarkt" ausgeschlossen werden. Die Gründe für die Vergabe des "Sauren Tannenzapfens" sind schriftlich festzuhalten.

- (3) Der Verwaltungsausschuss setzt die Auswahlkommission jährlich neu ein. Sie soll sich aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Domgemeinde St. Blasii, des Braunschweigischen Landesmuseums, der Braunschweiger Zeitung, des Schaustellerverbandes Braunschweig e. V. sowie zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Stadt Braunschweig, von denen ein Vertreter oder eine Vertreterin ein Mitglied des Stadtbezirksrates 221 – Innenstadt – sein soll, zusammensetzen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6

##### Bewerbungen

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt auf Antrag. Anträge sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai des jeweiligen Veranstaltungsjahres bei der Stadt Braunschweig einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. In den Bewerbungen sind die Art der Leistungen sowie die Größe und die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände oder Fahrgeschäfte konkret anzugeben. Die weihnachtliche Ausschmückung ist durch ein dem Antrag beizufügendes aktuelles Lichtbild des Marktstandes oder Fahrgeschäftes oder auf andere geeignete Weise zu dokumentieren.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 15. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Kuhlmann  
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Kuhlmann  
Erster Stadtrat

## Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften

### I

#### Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Juni 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleingartenanlage Madamenweg“, HO 28, für die vier verstreut liegenden Parzellen am Madamenweg (Parzellen 3 und 4), Am Dorntriftweg (Parzelle

2) und westlich der Kreuzstr. 60 (Parzelle 5) ist der Bezirksregierung Braunschweig am 9. August 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 6. September 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-HO 28). (Amtsblatt vom 27. September 1989)

2. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. Oktober 1989 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung „Am Nordbahnhof“, HA 110 Ö, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 4. Dezember 1989 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 27. Februar 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 310.24001-01000.01). (Amtsblatt vom 15. März 1990)

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. September 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kreuzstraße/Bunker Madamenweg“, HO 33, Stadtgebiet zwischen Kreuzstraße, Bundesbahn, Madamenweg und der Schölke ist der Bezirksregierung Braunschweig am 21. September 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 5. November 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-HO 33.). (Amtsblatt vom 21. Dezember 1990)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. November 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Elbestraße-Nordost“, HO 29, Stadtgebiet zwischen Esteweg, Eiderstraße und Elbestraße ist der Bezirksregierung Braunschweig am 19. November 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 27. Dezember 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-HO 29.). (Amtsblatt vom 6. Februar 1991)

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. November 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Tauberweg-Nord“, HO 31, Stadtgebiet zwischen Tauberweg, Ahrplatz, Ahrweg, Niddastraße und Rheinring ist der Bezirksregierung Braunschweig am 22. November 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 17. Januar 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-HO 31). (Amtsblatt vom 6. Februar 1991)

6. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 26. Januar 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hackelkamp“, HX 7, Stadtgebiet zwischen Hackelkamp und Eickhorstweg ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. Februar 1993 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 6 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 18. März 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.08-9). (Amtsblatt vom 15. April 1993)

7. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. November 1992 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Baugebiet „Hackelkamp“, HX 8 Ö, Stadtgebiet siehe Ziff. I 5 ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. Februar 1993 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 6 WoBauErlG angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 18. März 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 310.24001-01000.07). (Amtsblatt vom 15. April 1993)

8. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Mai 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleingärtnerverein Feierabend“, HA 107, Stadtgebiet zwischen Hamburger Straße und Am Galggraben ist der Bezirksregierung Braunschweig am

30. Juni 1993 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 21. September 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-HA 107.). (Amtsblatt vom 20. Oktober 1993)

9. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 4. Februar 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Bevenrode-Nord“, BV 14, Stadtgebiet nördlich Bechtsbütteler Straße, Am Meerbusch und Grasseler Straße (Teilfläche A) sowie Gemarkung Bevenrode, Flur 2, Flurstück 27/2 und Flur 3, Flurstück 80 (Teilfläche B und C) wird gem. § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 18. April 1997)

10. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. November 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Westliches Ringgleis“, HO 38, Stadtgebiet zwischen Oker und Celler Straße sowie zwischen Ernst-Amme-Straße und Münchenstraße ist der Bezirksregierung Braunschweig am 20. November 1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 30. Januar 1998 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01-HO 38). (Amtsblatt vom 2. März 1998)

## II

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

## III

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## IV

### Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne bzw. die örtlichen Bauvorschriften sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 27. September 1989 (Ziff. 1), zum 15. März 1990 (Ziff. 2), zum 21. Dezember 1990 (Ziff. 3), zum 6. Februar 1991 (Ziff. 4 und 5), zum 15. April 1993 (Ziff. 6 und 7) zum 20. Oktober 1993 (Ziff. 8) zum 18. April 1997 (Ziff. 9) sowie zum 2. März 1998 (Ziff. 10) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 12. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat